

Verordnung
der Gemeinde Kirchheim b. München
über den Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzverordnung, BSchVO)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 1994 (GVBl. Seite 299), erläßt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom *17.08.94* Az.: *93-BSV/AL* genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von 60 cm oder mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wird innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Die Verordnung gilt für alle in Abs. 2 beschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Kirchheim b. München.
- 2) Die Grenzen sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen, die bei der Gemeinde Kirchheim b. München niedergelegt ist und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist der Eintrag in die Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein einsehbar.
- 3) Zur Übersicht des Geltungsbereichs wird der Verordnung eine Verkleinerung der in Abs. 2 genannten Karte beigelegt.

§ 3 Schutzzweck

Der Bestand der in § 1 bezeichneten Bäume wird geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern und
4. das Ortsbild zu erhalten und zu beleben.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung lebende Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreichen.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 60 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und keine Ersatzpflanzungen sind, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
2. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
4. der fachmännische, bestandserhaltende Baumschnitt,
5. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen,
8. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Kirchheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung, Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Kirchheim kann vom Verbot des § 4 Abs. 1 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zielen und Grundsätzen des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer vorrangiger Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
 5. geschützte Bäume krank sind und ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (3) Die Befreiung bzw. Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Kirchheim kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder nachhaltig verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 und 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 8

Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann sonstige Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen im Sinne dieser Verordnung erlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu **hunderttausend** Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 dieser Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört oder verändert,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung die Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu **hunderttausend** Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

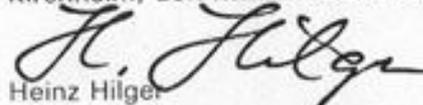
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchheim b. München

Kirchheim, den 05.09.1994


Heinz Hilger
Erster Bürgermeister (Siegel)

